

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Kraft (CDU)**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2023)

zum Thema:

**Abholung der gelben Tonnen auch in Gebieten mit schmalen Straßen  
gewährleisten**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16931  
vom 02. Oktober 2023

über Abholung der gelben Tonnen auch in Gebieten mit schmalen Straßen gewährleisten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass die Berufsgenossenschaft dem privatrechtlichen Unternehmen ALBA es nicht erlaubt in Straßen, bei denen keine Wendemöglichkeit besteht oder bei der links und rechts vom LKW nicht ein Sicherheitsabstand von jeweils 0.5 Meter eingehalten werden kann, die Einfahrt in diese Straßen untersagt? Somit eine Abholung der Wertstofftonnen dort nicht gewährleistet werden kann? Wenn ja, warum?

Antwort zu 1:

Die ALBA Berlin GmbH hat gegenüber der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Befahrung bestimmter Straßen aufgrund von Vorgaben der Berufsgenossenschaft problematisch sein würde.

Die konkreten Vorgaben der Berufsgenossenschaft liegen dem Senat jedoch nicht vor.

Mit Bekanntwerden der Problematik wurden durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die zuständigen Systembetreiber sofort informiert und aufgefordert, umgehend für eine ordnungsgemäße Wertstoffentsorgung Sorge zu tragen.

Frage 2:

Welche unterschiedlichen Bestimmungen bezüglich der Abfallabholung von Wertstofftonnen gibt es zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen (BSR AöR) und den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen?

Antwort zu 2:

Das Sammelsystem für Verkaufsverpackungen ist gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger per Abstimmungsvereinbarung abzustimmen. Die Abstimmungsvereinbarung zwischen den Betreibern des dualen Systems, den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt gilt für alle Beteiligten der Abfallabholung gleichermaßen.

Frage 3:

Wie stellt der Senat sicher, dass alle Berliner Haushalte eine regelmäßige Abholung der Wertstofftonnen erhalten?

Frage 4:

Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um die Abholung der gelben Tonnen, gerade in Gebieten mit schmalen Straßen, sicherzustellen?

Antwort zu 3 und 4:

Das Sammelsystem für Verkaufsverpackungen obliegt nach dem VerpackG grundsätzlich den privatwirtschaftlich organisierten Betreibern des dualen Systems. Diese organisieren - unter Berücksichtigung der o.g. getroffenen Abstimmungen - eigenverantwortlich die Entsorgung (inkl. Abholung). Einflussmöglichkeiten des Landes Berlin sind sehr gering; das Land Berlin hat keine vertragliche Beziehung zur ALBA Berlin GmbH.

Alle bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt eingegangenen Beschwerden wurden inhaltlich an den jeweils zuständigen Betreiber mit der Aufforderung um Abhilfe und sofortige Durchführung der Wertstoffsammlung im Sinne der getroffenen Abstimmungsvereinbarung übermittelt.

Mit der Abstimmungsvereinbarung wurden klare Rahmenbedingungen für die Entsorgungsleistungen durch die von den Dualen Systemen beauftragten Unternehmen festgeschrieben. Die für Umwelt zuständige Verwaltung steht auch in Kontakt zum beauftragten Entsorgungsunternehmen, um die Wichtigkeit der Lösung der Probleme zu transportieren.

In enger Zusammenarbeit mit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben stellt die Fachbehörde dem Entsorgungsunternehmen Know-How und Erfahrungswerte laufend zur Verfügung. Die ordnungsgemäße Wertstoffabfallentsorgung inklusive der vertraglich mit den Systemen festgeschriebenen Abholung der Abfälle an der Grundstücksgrenze liegt in der Verantwortung des Entsorgungsunternehmens. In der Abstimmungsvereinbarung heißt es dazu in § 3, Nr. 6 „Bei Anfallstellen an Privatstraßen und Straßen mit etwaigen Zugangs- oder sonstigen Beschränkungen ist eine Entsorgung durchzuführen, sofern dies auch im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungspraxis geschieht.“

Gleichzeitig bittet die Senatsverwaltung bei der betroffenen Bevölkerung auch um Verständnis dafür, dass Probleme, die mit der Umstellung von Wertstoffsack auf Wertstofftonne entstehen nicht immer innerhalb von Tagen gelöst werden können; es werden dabei in einem kurzen Zeitraum in Berlin Abfallbehälter in sechsstelliger Anzahl neu gestellt und die Abfuhrlogistik wird entsprechend angepasst. Bei so großen logistischen Umstellungen ist nachvollziehbar, dass vereinzelt (in Bezug auf die Anzahl der Gesamtbehälter) Problemlösungen etwas Zeit beanspruchen.

Berlin, den 24.10.2023

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt